

# FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof  
St. Peter und Paul  
der Dompfarre St. Nikolaus  
Feldkirch



**Dompfarre St. Nikolaus, Domplatz 6, 6800 Feldkirch**

Tel.: +43 5522 72232

E-Mail: [pfarramt@dompfarre-feldkirch.at](mailto:pfarramt@dompfarre-feldkirch.at)

„Ich bin die Auferstehung und das Leben.  
Wer an mich glaubt, der wird leben,  
auch wenn er stirbt.“

Jesus von Nazareth (Joh 11,25)

Friedhofsordnung für den Friedhof bei der römisch-katholischen Filialkirche zu St. Peter und Paul in Feldkirch, beschlossen vom Pfarrkirchenrat der Dompfarre St. Nikolaus aufgrund der Bestimmungen der §§55 Abs. 1, 31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, VLGB1. 1969 Nr. 58 i.d.g.F. (Bestattungsgesetz-BestG.).

Überarbeitete Auflage vom Dezember 2023

**Friedhofskommission der Dompfarre St. Nikolaus Feldkirch**

## **I. Friedhof und Einrichtungen**

Die römisch-katholische Filialkirche zu St. Peter und Paul ist Eigentümerin des nachstehenden Friedhofs ST. PETER UND PAUL in EZ 404 GSt.NR. 4923 .334 GB 92102 Altstadt.

Der Friedhof ist von Arkaden eingesäumt, die für Bestattungen verwendet werden. Im Zentrum des Friedhofs befindet sich eine Filialkirche, die als Aufbahrungsraum zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bzw. der Urnen bis zu deren Beisetzung und zur Abhaltung von Verabschiedungsfeiern bestimmt ist.

Aufbahrungen haben in der herkömmlichen Art und der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

## **II. Aufsicht und Verwaltung**

Die kirchliche Aufsicht über den Friedhof obliegt dem jeweiligen römisch-katholischen Ortspfarrer und der Pfarrkanzlei.

Die Verwaltung des Friedhofs kommt dem Pfarrkirchenrat in seiner Funktion als Friedhofskommission zu und wird über die Pfarrkanzlei geführt.

Zu den Aufgaben der Pfarrkanzlei gehören insbesondere:

- Zuweisung der Grabstätte;
- Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen;
- Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes (im Folgenden BestG) nötigen Verwaltungsarbeiten und Überwachung der Einhaltung der Friedhofsordnung;
- Veranlassung nötiger Instandsetzungen und anderer baulicher Maßnahmen sowie Pflege des Friedhofs.

## **III. Grabaufzeichnungen**

Als Aufzeichnungen sind zu führen:

- Friedhofsplan, in dem sämtliche Grabstätten eingezeichnet und nummeriert sind;
- Karteiblatt oder EDV-mäßige Erfassung der jeweiligen Daten für jede Grabstätte. Darin sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Lage der Grabstätte und deren Nummer unter Hinweis auf den Friedhofsplan, Lage und möglichst Tiefe der Särge und Name des Bestattungsunternehmens.
- Vor- und Zuname des Bestatteten, Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdatum.
- Genaues Datum allfälliger Umbettungen und Enterdigungen (gem. § 26 Abs. 1 BestG.).
- Name und Anschrift des Benützungsberechtigten.
- Höhe der jeweiligen Friedhofsgebühren, Datum der Gebührentrichtung sowie Person und Anschrift des Zahlenden.
- 

#### **IV. Zweckbestimmung des Friedhofs**

Der Friedhof steht im Eigentum der römisch-katholischen Filialkirche zu St. Peter und Paul und ist vor allem für die in der Dompfarre St. Nikolaus wohnhaften Katholiken bestimmt.

Weiters steht die Bestattung auch allen anderen Personen zu, die zum Zeitpunkt des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet der Dompfarre St. Nikolaus hatten oder da verstorben sind und nicht überführt werden können.

Die Friedhofskommission kann bewilligen, dass Verstorbene, die außerhalb des Gemeindegebietes der Dompfarre St. Nikolaus gewohnt haben, jedoch in einem Naheverhältnis zur Gemeinde bzw. zur Dompfarre standen oder aus anderen triftigen Gründen auswärts wohnhaft gewesen sind, auf dem Friedhof bestattet werden.

Weiters kann die Friedhofskommission genehmigen, dass auch andere Personen bestattet werden.

#### **V. Grabstättenarten**

Als Grabstätten sind auf dem Friedhof Sondergräber vorgesehen, und zwar:

- Einzelgräber
- Doppelgräber
- Urnenreihengräber

Sondergräber sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Verstorbene bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§31 Abs. 3 lit. b BestG). Sie dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der

Beisetzung von deren Aschen. In einem Sondergrab für Erdbestattung können mit Bewilligung der Friedhofscommission auch Aschen der oben erwähnten Personen beigesetzt werden.

## **VI. Benützungsrechte an Grabstätten und deren Erlöschen**

An Grabstätten können Benützungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und stets nur von einer Person erworben werden.

Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegten Entgelt.

Im Antrag ist die gewünschte Grabstättenart anzugeben. Dem Wunsch des Antragstellers hinsichtlich einer bestimmten Grabstättenart ist nach Möglichkeit zu entsprechen und hängt von den Platzverhältnissen ab.

Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann schriftlich in der Pfarrkanzlei insbesondere anlässlich eines Todesfalles gestellt werden.

Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt für alle Grabstättenarten 15 Jahre.

Das Benützungsrecht berechtigt je nach Grabstättenart und den gegebenen Möglichkeiten der Beerdigungstiefe zur Bestattung von einer oder mehreren Leichen oder Urnen. Bestattet werden darf der Benützungsberechtigte und mit dessen Zustimmung seine Angehörigen (Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder und -eltern sowie die Ehegatten bzw. Lebenspartner der genannten Personen).

Endet das Benützungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Mindestruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten, so ist dasselbe für einen solchen Zeitraum zu verlängern.

Durch das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen. Insbesondere ist auch das Recht der Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.

Das Benützungsrecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragen werden.

Die Erteilung eines Benützungsrechtes an andere Personen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofscommission.

Nach Ablauf der Berechtigungszeit kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte gegenüber dem bisherigen Benützungsberechtigten oder im Falle seines Ablebens einem Rechtsnachfolger verlängert werden.

Die Verlängerung muss spätestens 2 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit schriftlich bei der Friedhofscommission beantragt werden, wobei kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht.

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- wenn die Benützungsdauer abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht oder die Verlängerung der Benützungsberechtigung durch die Friedhofscommission abgelehnt wurde. Der Benützungsberechtigte wird 6 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit schriftlich darauf aufmerksam gemacht, wobei die Absendung unter der Anschrift des der Friedhofsverwaltung zuletzt bekannt gegebenen Adresse erfolgt;
- wenn der Benützungsberechtigte schriftlich verzichtet und der Verzicht von der Friedhofscommission angenommen wird;
- durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung;

Dieser kann ausgesprochen werden:

- wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte trotz Ermahnung gröblich vernachlässigt;
- wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm nach Maßgabe der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen;
- wenn dieser trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung nicht entrichtet;
- wenn der Friedhof aufgelöst oder stillgelegt wird.

Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die römisch-katholische Filialkirche zu St. Peter und Paul zur freien Verfügung zurück.

Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Einfassung, Bepflanzung, Erde u. dgl.) auf eigene Kosten sach- und fachgerecht zu entfernen. Der Benützungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger haben die Friedhofsverwaltung von der faktischen Grabauflösung zu informieren und einen Besichtigungstermin mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

Wenn dieser Entfernungsverpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolgern zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen.

Wenn entfernte Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolgern übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum des Friedhofseigentümers über (§ 40 BestG).

## **VII. Mindestruhezeiten**

Die Mindestruhezeit bei Leichen und Aschen beträgt bei allen Grabstätten 15 Jahre.

## **VIII. Größe und Ausmaß der Grabstätten**

Das Ausmaß der Grabstätten beträgt 1,50 m in der Länge und 0,85 m in der Breite einschließlich der Einfassung (ausgenommen Grabstätten in den Arkaden). Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den Empfehlungen der zuständigen Behörde.

## **IX. Änderung von Benützungsrechten**

Wenn Grabstättenflächen für Friedhofsanlagen, Wege etc. benötigt werden, so hat die Friedhofsverwaltung die Zustimmung der nächsten Angehörigen einzuholen. Hierbei sind den Betroffenen Ersatzgrabstätten gleicher Art, auf die die an der aufzulassenden Grabstätte zuletzt bestanden Rechte übergehen, durch die Friedhofsverwaltung beizustellen

## **X. Grabdenkmäler**

Als Grabdenkmäler können Grabsteine, schmiedeeiserne Grabkreuze oder dauerhafte Holzkreuze verwendet werden. Bei der Aufstellung von Grabdenkmälern ist folgendes zu beachten:

- Die Denkmäler müssen in gerader Linie zueinanderstehen, und zwar in der Längs- und Querrichtung des Friedhofs,
- sie dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten (ausgenommen Grabstätten in den Arkaden),
- von jedem Grabdenkmal ist eine genaue Zeichnung der Friedhofscommission vorzulegen; ohne Genehmigung der Friedhofscommission darf ein Grabdenkmal nicht errichtet werden.

Die Grabstätten können nach den bestehenden Vorschriften eingerahmt und geschmückt werden. Jedoch ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Zutritt zu den angrenzenden Gräbern nicht erschwert wird.

Die Anpflanzung von Bäumen und Gebüsch, die eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m erreichen, ist auf allen Gräbern des Friedhofs strengstens untersagt!

## **XI. Instandhaltung von Grabstätten**

Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z.B. Grabdenkmäler i.S. des Punktes X., Grabstätteneinfassungen, Grabstättenschmuck) vom Benutzungsberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Dieser ist auch verpflichtet, für die Standsicherheit des Grabdenkmales zu sorgen.

Das Geradestellen von Grabdenkmälern und von Einfassungen, die durch Setzungen an der betreffenden Grabstätte verursacht wurden, ist vom Benutzungsberechtigten fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benutzungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren.

## **XII. Mindestübernahmefrist**

Gräber müssen für fünfzehn Jahre übernommen werden. Diese Frist beginnt jeweils mit der letzten Bestattung.

## **XIII. Friedhofsgebühren**

Mit der Benützung eines Grabes ist die Eintragung in die Friedhofsunterlagen und die Bezahlung der jeweils festgesetzten Gebühren verbunden, die in der Friedhofsgebührenordnung, die integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung ist, festgelegt sind.

## **XIV. Arkaden**

In den Arkaden haben nur der Benutzungsberechtigte und dessen Familienangehörige Anspruch auf ein Begräbnis. Als Angehörige der Familie gelten die in gerader Linie Verwandten und Seitenverwandten des Benutzungsberechtigten bis einschließlich des dritten Grades.

Werden jedoch mit Einwilligung des Benützungsberechtigten Personen beerdigt, die nicht zur Familie gehören, so ist dies der Friedhofscommission schriftlich anzuzeigen und die dafür von der Friedhofscommission festgelegte Gebühr zu entrichten.

Alle vorstehenden Bestimmungen für die Grabstätten im Feld finden auch sinngemäß Anwendung auf die Grabstätten in den Arkaden. Dies gilt insbesondere für die Anbringung von Denkmälern, Einfassungen, Weihwasserbehälter, Lampen, Bodenbelägen und Pflanzenschmuck.

## **XV. Instandhaltung Arkaden**

Für die bauliche Instandhaltung der allgemeinen Teile der Arkaden (z. B. Dach, Mauerwerk) hat die Friedhofscommission zu sorgen. Die Kosten hierfür werden auf alle Benützungsberechtigten einer Grabstätte in den Arkaden anteilmäßig aufgeteilt. Diese sind ihrerseits verpflichtet, den Arkadenteil, in dem sich ihre Grabstätte befindet, in einem gepflegten Zustand zu erhalten und bei notwendigen oder zweckmäßigen Instandhaltungsarbeiten (z.B. Mal- und Verputzarbeiten) für die dafür anfallenden Kosten aufzukommen. Die Benützungsberechtigten können von der Friedhofscommission zu solchen Arbeiten auch angehalten werden. Die Instandhaltungsarbeiten sind nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofscommission von einem dazu befugten Unternehmen durchführen zu lassen.

Wenn sich ein Benützungsberechtigter weigert, seinen Anteil zu zahlen oder die Anordnungen der Friedhofscommission zu befolgen, so geht das Benützungsrecht an der Grabstätte in der Arkade nach dreimaliger vergeblicher schriftlicher Mahnung an die römisch-katholische Filialkirche zu St. Peter und Paul über. Dasselbe ist der Fall, wenn infolge vermeintlichen Aussterbens der Familie des Benützungsberechtigten keine, nach Punkt XIV. Absatz 1 berechnigte Person mehr vorhanden ist. Um diesen Umstand für die Zwecke dieser Friedhofsordnung festzustellen, hat die Friedhofscommission etwaige noch vorhandene Familienmitglieder im Lokal- und im amtlichen Landesblatt aufzufordern, ihren Anspruch auf die Grabstätte in der Arkade geltend zu machen. Wenn sich innerhalb von drei Monaten nach der Ausschreibung niemand meldet, ist das Benützungsrecht an der Grabstätte in der Arkade erloschen. Die dazugehörigen Grabdenkmäler und sonstigen Ausstattungsgegenstände gehen in das Eigentum der römisch-katholischen Filialkirche zu St. Peter und Paul über.



## **XVI. Übergang des Benützungsrechtes an Grabstätten in der Arkade**

Ein Übergang des Benützungsrechtes ist nur auf Familienangehörige i. S. des Punktes XIV. Abs. 1 möglich.

Wenn eine Grabstätte in den Arkaden auf einen neuen Benützungsberechtigten übergehen soll, so ist dies der Friedhofscommission bekanntzugeben. Jeder Übergang des Benützungsrechtes bei einer Grabstätte in den Arkaden bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Friedhofscommission.

Bei jedem Übergang des Benützungsrechtes auf einen anderen Berechtigten ist überdies eine Gebühr zu entrichten, die von der Friedhofscommission festgesetzt wird.

## **XVII. Ordnungsvorschriften**

Im Friedhof muss von allen Friedhofsbesuchern absolute Ordnung eingehalten werden:

- Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Container abgelegt werden (auf sorgfältige Mülltrennung muss geachtet werden)
- Hunde dürfen nur dann in den Friedhof mitgenommen werden, wenn sie an der Leine geführt werden. Wird der Friedhof durch Hunde verschmutzt, ist der Hundebesitzer für die Reinigung verantwortlich.
- Gießkannen müssen wieder zum Brunnen zurückgebracht werden.
- Die Besucher müssen sich so verhalten, wie es der Würde des Friedhofs entspricht.
- 

## **XVIII. Haftung**

Eigentümer und Verwaltung des Friedhofes übernehmen keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

Eine Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die entstehen durch:

- Elementarereignisse, Schnee, Winddruck, Diebstahl, Vandalismus und dergleichen;
- Besucher des Friedhofes und Personen, die nicht im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof arbeiten;
- Hunde: Hierfür haftet ausschließlich der betreffende Hundehalter;

- Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen, oder sonstige Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofs: Dafür haften der Auftrag gebende oder ausführende Benützungsberechtigte;
- Grabarbeiten und Tätigkeiten auf einer Nachbargrabstätte bzw. durch das Einsinken des Erdreiches: Diese Schäden sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Für allfällige Schaden haften sowohl der Benützungsberechtigte wie auch der von ihm beauftragten Unternehmer und dessen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen zur ungeteilten Hand.

Der Benützungsberechtigte ist jedenfalls für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabdenkmälern verursacht werden.

## **XIX. Schlussbestimmungen**

Für die Durchführung und Einhaltung dieser Friedhofsordnung ist die Friedhofscommission zuständig.

Die Friedhofscommission hat in erster Linie dahin zu wirken, dass der Friedhof in einem seinem konfessionellen Charakter entsprechenden würdigen Zustand erhalten wird. Sie hat sich mit der Anweisung und Verlegung von Gräbern und Arkaden zu befassen, die nötigen Weisungen zu erteilen und entsprechende Unterlagen zu führen.

Bei allfälligen Zweifeln oder Beschwerden, deren Lösung sich aus den Bestimmungen der vorstehenden Friedhofsordnung nicht ergibt, steht die Entscheidung zunächst dem Pfarrkirchenrat der Dompfarre St. Nikolaus zu.

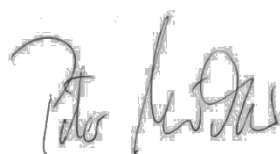
Die in der Friedhofsordnung verwendeten Bezeichnungen „Benützungsberechtigter“ und „Rechtsnachfolger“ beziehen sich auf alle Geschlechter.

Feldkirch, am 12.12.2023

Für den Pfarrkirchenrat



MMag. Fabian Jochum



Dr. Peter Kircher